Stellungnahme zum Schreiben des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 31.08.2021

Aktenzeichen: 3240-0927-21/V1 BS, Dr. DU, kp, RS, chd/pb

Hiermit kommt die juwi AG zurück auf die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 31.08.2021 aus dem Scoping Termin im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens Minfeld R.

In dieser Stellungnahme wird unter dem Punkt Erdbebendienst angegeben, dass im Vorfeld des Genehmigungsantrags eine seismologische Betrachtung in gutachterlicher Form in Bezug auf die nächstgelegenen seismologischen Messstationen zu erstellen sei.

Diese Stellungnahme zum Thema „Erdbebendienst" ist zu unsubstantiiert, dass darauf basierend ein solches Gutachten bereits im Rahmen eines vollständigen Genehmigungsantrags gefordert werden könnte. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, ob durch die geplanten Windenergieanlagen überhaupt eine unzumutbare Störung vorliegt. Denn nur dann läge ein Verstoß gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot vor.

Das Landesamt trifft hier unseres Erachtens die Darlegungs- und Beweispflicht (vgl. auch „OVG Weimar, Beschl. v. 27.4.2010 – 2 ZKO 7/07; VG Neustadt/W., Urt. v. 5.3.2015 – 4 K 894/14.NW, BeckRS 2015, 43662. Völlig zu Recht deshalb VG Hannover zur behaupteten Beeinträchtigung eines Luftverteidigungsradars durch WEA: „Die entsprechende Darlegungslast liegt bei der Beigeladenen als derjenigen, die allein Einsicht in die technischen Details ihrer Radaranlagen hat und die sich auf ein Entgegenstehen des Belangs beruft.", VG Hannover, Beschl. v. 21.12.2010 – 12 B 3465/10, BeckRS 2011, 45357 Rn. 55; Federwisch/Dinter, NVwZ 2014, 403 (405); zum Konflikt WEA/Drehfunkfeuer und explizit Anwendung der Grundsätze zur sekundären Darlegungslast fordernd Federwisch/Schmitz, Rechtsgutachten zur Geltendmachung einer Beeinträchtigung von Belangen des DWD bei Errichtung von Windenergieanlagen im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg v. 17.7.2015 (auch wegen des unzureichenden Mitwirkungsverhaltens des DWD) zum Konflikt WEA./. Wetterradar des DWD, abrufbar unter https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Erneuerbare_Energien/Windenergie/Rechtsgutachten_Wetterradar_Tuerkheim.pdf, dort S. 30 f."

Zumindest trifft das Landesamt aber eine Mitwirkungspflicht, in dem es genauere Angaben zur angeblichen Störung mitteilt.

In vorliegendem Fall gehört ein seismologische Gutachten nicht zu dem Antrag beizufügenden Unterlagen nach § 4 der 9. BImSchV und darf auch im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung keine Rolle spielen, da die Genehmigungsbehörde derzeit ein solches Gutachten nicht „mit Blick auf die von ihr zu treffende Entscheidung über den Antrag vertretbarer Weise für erforderlich halten darf."
(Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 95. EL Mai 2021 Rn. 3, 9. BImSchV § 4 Rn. 3)

Unser prozessorientierter Managementansatz ist an internationalen Normen ausgerichtet und nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert.

juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt
Tel. +49 6732 96 57-0
Fax +49 6732 96 57-7001
www.juwi.de · info@juwi.de

Vorstand:
Stephan Hansen · Dr. Stephan Küßner
Aufsichtsrat: Dr. Georg Müller (Vorsitz) · Verena Amann · Fred Jung · Ralf Klöpfer · Dr. Hansjörg Roll

Rechtsform: AG · Sitz: Wörrstadt
Amtsgericht Mainz · HRB 40163
USt-IdNr.: DE249256884

Bankverbindung: Mainzer Volksbank eG
IBAN DE84 5519 0000 0666 7600 12
BIC MVBM DE 55

Hierzu verweisen wir auch auf die in der Rechtsprechung entschiedene Frage der Darlegungs- und Beweislast (siehe oben). Diese trifft das Landesamt. Da in oben bezeichneter Stellungnahme keine konkreten Störungen dargelegt worden sind, darf die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Antragseinreichung ein solches Gutachten auch nicht „vertretbarer Weise für erforderlich halten".

Sollte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein solches Gutachten berechtigterweise für erforderlich gehalten werden, werden wir selbstverständlich ein entsprechendes Gutachten einreichen.

Unser prozessorientierter Managementansatz ist an internationalen Normen ausgerichtet und nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert.

juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt
Tel. +49 6732 96 57-0
Fax +49 6732 96 57-7001
www.juwi.de · info@juwi.de

Vorstand:
Stephan Hansen · Dr. Stephan Küßner
Aufsichtsrat: Dr. Georg Müller (Vorsitz) · Verena Amann · Fred Jung · Ralf Klöpfer · Dr. Hansjörg Roll

Rechtsform: AG · Sitz: Wörrstadt
Amtsgericht Mainz · HRB 40163
USt-IdNr.: DE249256884

Bankverbindung: Mainzer Volksbank eG
IBAN DE84 5519 0000 0666 7600 12
BIC MVBM DE 55